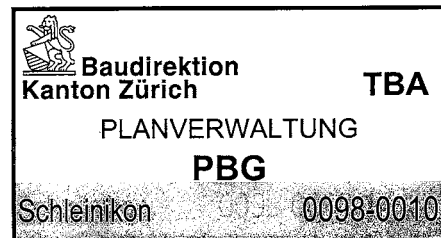


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Mai 1995



1401. Gewässerbaulinien (Rekurs)

In Sachen Werner Häusermann, Wasen-Schleinikon, Rekurrent, gegen die Direktion der öffentlichen Bauten, Rekursgegnerin, betreffend Festsetzung von Gewässerbaulinien an der Surb, Schleinikon, hat sich ergeben:

A. Mit Verfügung Nr. 2589 vom 22. November 1993 setzte die Baudirektion die Gewässerbaulinien zur Sicherung des Ausbaus der Surb in Schleinikon (Strecke Gemeindegrenze Niederweningen bis Gemeindegrenze Oberweningen) fest. Diese Festsetzung wurde im kantonalen Amtsblatt vom 25. März 1994 publiziert. Die Pläne und das Grundeigentümerverzeichnis lagen vom 25. März bis 14. April 1994 bei der Gemeindeverwaltung Schleinikon zur Einsicht auf.

B. Gegen diese Verfügung erhob u. a. Werner Häusermann mit Eingabe vom 7. April 1994 rechtzeitig Rekurs an den Regierungsrat, sinngemäss mit dem Antrag, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben.

C. Die Direktion der öffentlichen Bauten beantragt in ihrer Vernehmlassung an den Referenten die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

1. Das im Ortsteil Wasen gelegene Grundstück Kat.-Nr. 661 des Rekurrenten grenzt im Norden an die Wehntalerstrasse und im Süden an die Surb. Es weist eine Tiefe von rund 60 m auf und ist mit zwei grösseren Gebäuden überbaut. Nach dem Zonenplan der Gemeinde Schleinikon vom 23. November 1984 (vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2374/1985) ist es der Wohnzone mit Gewerbe erleichterung WG 2 zugeteilt. Es wird auf seiner ganzen Breite von 39 m entlang der Surb von der hier angefochtenen 8,5 m tiefen Baulinie angeschnitten. Diese hält vom nächsten Gebäude einen Abstand von 13,5 m ein.

2. Nach § 96 PBG können zur Sicherung bestehender und geplanter Anlagen und Flächen Baulinien festgesetzt werden. Gewässerbaulinien im besondern sichern den für Fluss- und Bachkorrekturen benötigten Raum (§ 96 Abs. 2 lit. b PBG). Sie sind so festzusetzen, dass sie den Bedürfnissen beim voraussichtlichen Endausbau der betreffenden Anlage genügen (§ 98 PBG).

3. Die hier umstrittenen Baulinien dienen der Sicherung des Ausbaus der Surb in der Gemeinde Schleinikon. Nach den Erwägungen der angefochtenen Verfügung und dem Technischen Bericht zur Vorlage vom August 1992 ist das bestehende Bachprofil der Surb kapazitätsmässig fast überall zu klein. Die in den letzten hundert Jahren durch die zunehmende Besiedlung sowie durch Meliorationen und Auffüllungen verlorengegangenen natürlichen Überschwemmungs- und Versickerungsflächen haben höhere Abflussspitzen zur Folge, die das heutige Bachbett nicht mehr gefahrlos abzuleiten vermag. Die umfangreiche Bautätigkeit im Wehntal wird diesen Zustand noch verschärfen, weshalb bei stärkeren Regenfällen mit vermehrten Überschwemmungen und Rückstauungen gerechnet werden muss. In den Baugebieten ist deshalb ein genügender Hochwasserschutz zu gewährleisten. Gleichzeitig ist ein naturnaher, revitalisierter Ausbau geplant. Mit der Festlegung der Gewässerbaulinien soll das Trasse für einen entsprechenden Ausbau der Surb gesichert werden. Wichtiger

Bestandteil der Vorlage ist ferner die Sicherstellung durchgehender Ufer- und Unterhaltswege.

4. Der Rekurrent macht zur Begründung seines Rekurses im wesentlichen geltend, der seit Jahrzehnten bestehende, gestreckte Bachlauf der Surb biete jederzeit Gewähr für einen sicheren und reibungslosen Abfluss grosser Wassermengen. Die Kapazitätsgrenze sei nie erreicht worden. Der nun projektierte Ausbau des Bachbettes mit Krümmungen verlangsamt hingegen den Wasserabfluss und sei daher nur unnötige und teure Kosmetik. Ohne Ausbau des Bachbettes brauche es auch keinen Unterhaltsweg, der ohnehin nur den Hundebesitzern dienen würde sowie ihm als Landbesitzer nur Ärger bringen und somit gleichzeitig auch einen Minderwert der Liegenschaft bedeuten würde. Als Gegenpol zur lärmigen Wehntalerstrasse biete der unverbaute Anstoss an die Surb für die Bewohner seiner Liegenschaft den notwendigen Ausgleich. Er beantrage daher, auf jegliche Änderung des heutigen Zustandes des Surblaufes zu verzichten, da die Sicherheit des Abflusses auch grosser Wassermengen jederzeit gewährleistet sei.

5. Nach § 2 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG), welches den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei regelt, ist bei der Anwendung dieses Gesetzes u. a. darauf zu achten, dass Menschen und Sachen vor schädigenden Einwirkungen geschützt werden (lit. c), bestehende Lebensräume von Tieren und Pflanzen erhalten bleiben und neue geschaffen werden können (lit. f) und natürlicher Wasserhaushalt und Wasserlauf geschont und womöglich wiederhergestellt werden (lit. i). Die Beachtung dieser Grundsätze im Wasserbau und -unterhalt liegt nach dem Gesetz im öffentlichen Interesse (vgl. Marginalie zu § 2 WWG). Ähnliche Grundsätze gelten schon von Bundesrechts wegen (vgl. Art. 4 des Bundesgesetzes über den Wasserbau vom 21. Juni 1991, WBG, und Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991, GSchG).

Auch wenn der Hochwasserschutz im Bereich des Rekursgrundstückes nicht erste Dringlichkeit genießt, da die Kapazität des bestehenden Gerinnes im fraglichen Abschnitt (km 2.735 bis 3.310) unter diesem Aspekt knapp genügen dürfte (vgl. Technischen Bericht S. 2), ist der ökologische Zustand des Gewässers schlecht, da die Surb dort in einem nahezu geraden, künstlichen Kanal fliesst. Dieser Zustand könnte mit den geplanten Massnahmen entscheidend verbessert werden. Vorgesehen ist ein naturnaher, revitalisierter Ausbau mit teilweisen Neupflanzungen und der Anlegung neuer feuchter Sukzessionsflächen. Diese Massnahmen entsprechen den Grundsätzen von § 2 Abs. 1 lit. f und i WWG und liegen demnach im öffentlichen Interesse. Ausserdem ist am rechten Ufer ein rund 3 m breiter Unterhaltsweg geplant. Ein effizienter Unterhalt der Surb sowie der Bachböschungen ist nur möglich, wenn der Weg unmittelbar entlang der Gewässerparzelle geführt wird. Der fehlende Unterhaltsweg erschwert diese durch kantonale Organe auszuführende Aufgabe erheblich. Diese besteht darin, mindestens zweimal jährlich das Bachbord zu mähen, auszuforsten und von angeschwemmten Gegenständen zu befreien sowie allfällige Anrisse und Erosionen instand zu stellen. Ein regelmässiger Unterhalt dient sowohl dem Hochwasserschutz als auch der Vorbeugung gegen Folgeschäden von Hochwassern im Bachgerinne. Nach Art. 3 Abs. 1 WBG sind die Kantone verpflichtet, den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Aus diesen Gründen kann auf den einseitigen Uferweg nicht verzichtet werden.

6. Die vom Rekurrenten dagegen vorgebrachten Einwände sind nicht geeignet, die angefochtene Baulinienfestsetzung in Frage zu stellen. Von unnötiger Kosmetik kann bei den vorgesehenen Massnahmen zur naturnahen Revitalisierung jedenfalls nicht gesprochen werden. Diese Baulinien beanspruchen auf dem Rekursgrundstück einen Streifen von 8,5 m Tiefe und gehen damit 3,5 m über den ohnehin von Gesetzes wegen geltenden Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG hinaus. Dieser relativ bescheidene Mehrbedarf dient der Sicherung des Unterhaltswegs und bedeutet angesichts des rund 60 m tiefen Grundstücks des Rekurrenten keine unzumutbare Eigentumsbeschränkung. Die vom Rekurrenten im Zusammenhang mit dem geplanten Weg befürchteten Nachteile sind auf alle Fälle nicht zum vornherein untragbar. Im übrigen besteht ein genügendes öffentliches Interesse an den festgesetzten Baulinien, welches die geltend gemachten privaten Interessen überwiegt. Von einem unverhältnismässigen Eingriff kann nicht gesprochen werden.

7. Diese Erwägungen führen zur Abweisung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Rekurrenten aufzuerlegen. Für den Fall, dass sich der Rekurrent darauf berufen will, dass durch den vorliegenden Entscheid Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt worden sei, weil nicht ein unabhängiges Gericht über seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen («civil rights») entschieden hat und auch das Bundesgericht im Rahmen einer staatsrechtlichen Beschwerde kein solches darstelle, weil dieses die Sache rechtlich nicht voll überprüfen könne oder Sachverhaltsfragen umstritten seien, ist ihm die Möglichkeit zu eröffnen, mit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu gelangen.

Auf Antrag des Referenten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Rekurs von Werner Häusermann betreffend Festsetzung von Gewässerbaulinien an der Surb in Schleinikon (Verfügung der Baudirektion Nr. 2589 vom 22. November 1993) wird abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 800 sowie den Ausfertigungsgebühren von Fr. 108, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden, sofern der Beschwerdeführer sich aus Art. 6 Ziffer 1 EMRK ergebende Ansprüche geltend machen will. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an Werner Häusermann, Schlosserei/Metallbau, 8165 Schleinikon, den Gemeinderat Schleinikon, 8165 Schleinikon, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi